

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-635-08 10.03 Ba 22.07.2008 Bürgermeisteramt Marina Baddack				
Beratungsfolge 21.08.2008 Hauptausschuss 28.08.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Unterschriftenlisten "zum Erhalt der Kita "Sonnenkäfer" an ihrem Standort in der Strasse des Friedens" hier: Beurteilung gemäß Gemeindeordnung für das Land Brandenburg						

Beschluss:

1. Die Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren „Wir fordern den Erhalt der Kita „Sonnenkäfer“ an ihrem Standort in der Straße des Friedens.“ sind nach § 20 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg als Bürgerbegehren nicht zulässig.
2. Die Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren „Wir fordern den Erhalt der Kita „Sonnenkäfer“ an ihrem Standort in der Straße des Friedens.“ sind nach § 19 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg als Einwohnerantrag zulässig.
3. Über den Einwohnerantrag nach Punkt 2 wird in der nächsten Legislaturperiode spätestens bis Ende 2008 entschieden.

Beschlussbegründung:

zu 1. Bürgerbegehren

Ein Bürgerbegehren gemäß § 20 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) liegt hier eindeutig nicht vor.

Folgende 5 Anforderungen werden nach § 20 an ein Bürgerbegehren gestellt:

1. Das Bürgerbegehren ist schriftlich einzureichen.

- Anforderung ist erfüllt

2. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten:

- Anforderungen ist erfüllt

Zwar enthalten die eingereichten Unterlagen keine konkrete Fragestellung, jedoch ist nach einschlägigen Kommentierungen möglich, die Frage nachträglich zu formulieren, wenn der Bürgerwille eindeutig erkennbar ist, was hier der Fall ist.

Die Frage könnte lauten:

„Stimmen Sie dem Erhalt der Kita „Sonnenkäfer“ an ihrem Standort in der Strasse des Friedens zu?“

3. Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten.

- Anforderung ist erfüllt

Die eingereichte Begründung ist zwar sehr „dürftig“. Jedoch sind in der GO keine konkreten Forderungen an Form und Inhalt der Begründung formuliert.

4. Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushaltes enthalten.

- Anforderung ist nicht erfüllt

5. Das Bürgerbegehren muss von mindestens von zehn vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein.

- Anforderung ist erfüllt

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehren trifft die Stadtverordnetenversammlung (§ 20 Abs. 2 GO).

Einen Ermessensspielraum gibt es hier nicht. D.h., da nur vier der fünf zwingend vorgeschriebenen Forderungen erfüllt sind, liegt kein Bürgerbegehren nach § 20 GO vor.

Jetzt ist zu prüfen, ob es sich um einen Einwohnerantrag nach § 19 GO handelt

zu 2. Einwohnerantrag

Folgende Anforderungen werden nach § 19 GO an einen Einwohner gestellt:

1. Der Einwohnerantrag ist schriftlich einzureichen.

- Anforderung ist erfüllt

2. Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren enthalten.

- Anforderung ist erfüllt

3. Der Einwohnerantrag muss eine Begründung enthalten.

- Anforderung ist erfüllt

Die eingereichte Begründung ist zwar sehr „dürftig“. Jedoch sind in der GO keine konkreten Forderungen an Form und Inhalt der Begründung formuliert.

4. Der Einwohnerantrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- Anforderung ist erfüllt

Die Anzeige des „Bürgerbegehrens“ erfolgt durch eine Person mit Schreiben vom 15.05.2008. Die Übergabe der Unterschriftenlisten erfolgte am 24.06.2008 durch drei Personen.

Die Anzeige erfolgte durch Frau Dörte Gork, Vorsitzende des Fördervereins der Kita. Auch bei der Übergabe der Unterlagen war Frau Dörte Gork anwesend. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass zumindest Frau Gork vertretungsberechtigt ist. Die Gemeindeordnung schreibt bis zu drei Personen, legt also eine Obergrenze fest. Somit ist auch eine Person ausreichend.

5. Der Einwohnerantrag muss von mindestens fünf vom Hundert der in der Gemeinde gemeldeten Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

- Anforderung ist erfüllt

6. Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten 12 Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

- Anforderung ist erfüllt

7. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten.

- Anforderung ist erfüllt

zu 3.

Es wird vorgeschlagen, die Entscheidung über das eingereichte Begehren in den Sitzungen der nächsten Legislaturperiode jedoch bis Ende 2008 herbeizuführen, da für eine fundierte Entscheidung noch umfangreiche Zuarbeiten notwendig sind.

Finanzielle Auswirkungen: NEIN

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister